

**Satzung**

für den

**Diakonieverein  
Weingarten**

**22. 1. 2010**

**Evangelische Kirchengemeinde Weingarten**

## **Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 16. 7. 1993**

### **Satzung**

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allein ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündet, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Die Diakonie sieht ihre Aufgaben darin, den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne zu helfen.

Zur Erfüllung dieses Auftrags schaffen die Kirchengemeinden diakonische Dienste und Einrichtungen. Sie tragen ferner Sorge dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird und wirken darauf hin, dass die Gemeindemitglieder zum Diakonischen Dienst gerufen werden.

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Weingarten bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrags wurde der Krankenpflegeverein Weingarten, nunmehr mit dem Namen Diakonieverein gegründet.

#### **§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr**

- (1) Unter dem Namen Diakonieverein Weingarten ist ein Verein gegründet. Er hat den Sitz in Weingarten/Baden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der diakonischen Aufgabe der evangelischen Kirche, insbesondere durch
  - a) Unterstützung und Förderung kirchlicher diakonischer Einrichtungen und Dienste (wie z.B. Nachbarschaftshilfe, Altenhilfe, Besuchsdienste, Kinderbetreuung)
  - b) Unterstützung und Förderung der Arbeit der Sozialstation Stutensee- Weingarten
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Kirchengemeinde Weingarten und Sozialstation Stutensee-Weingarten.
- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Weingarten, mit der Sozialstation Stutensee-Weingarten und anderen in deren Einzugsbereich gelegenen Diakonievereinen an.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft) werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erlangt durch erstmalige Zahlung des Mitgliedbeitrags. Der Vorstand kann binnen vier Wochen nach Eingang des Beitrags die Mitgliedschaft ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe der Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies unter Angaben der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch ortsübliche Bekanntgabe

Kirchlicher Angelegenheiten (Abkündigung, Aushang, Turmberg Rundschau), spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einberufen.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes (§8) auf jeweils vier (4) Jahre; die Gewählten bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt,
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags (§5 Abs. 3),
  - e) die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Vereinsaufgaben,
  - f) Anregungen und Aufträge an den Vorstand zur Aufnahme und Durchführung bestimmter dem Satzungszweck entsprechender Aktivitäten,
  - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinszweckänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Familienmitgliedschaft alle erwachsenen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vereins und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
Drei (3) bis fünf (5) Mitgliedern des Vereins.  
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, den Protokollführer und den Kassenwart.  
Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich der Vereinsvereinsvorsitzende.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme hinzugezogen werden,
  - a) die Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Weingarten,
  - b) Vorstand und Geschäftsführung der Sozialstation Stutensee-Weingarten,
  - c) sonstige sachkundige Bürger und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und der Sozialstation.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens zwei (2) weitere stimmberechtigte Vorstandmitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (6) Dem Vorstand obliegt
  - a) die Leitung des Vereins,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,

## **§ 9 Verwaltung / Rechnungsprüfung**

- (1) Die Verwaltung einschließlich Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens obliegt der Evangelischen Kirchen-

gemeinde Weingarten. Die Kirchengemeinde delegiert die Verwaltung an den Vorstand des Diakonievereins.

Verein und Kirchengemeinde legen die Anordnungs- bzw. Unterschriftsberechtigungen gemeinsam fest.

Üblicherweise sind dies:

Pfarrer und Vorsitzender des Kirchengemeinderates einerseits und Vorsitzender, Kassenwart und Verwalter von Projekten andererseits.

(2) Die Kassenführung wird regelmäßig durch Vertreter des Kirchengemeinderates geprüft.

## **§ 10 Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.  
(siehe § 7 )
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung, die der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates bedarf, je zur Hälfte an die Kirchengemeinde Weingarten und an die Sozialstation Stutensee-Weingarten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 11 Verpflichtung gegenüber dem EOK**

Diese Satzung, deren spätere Änderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu geben.